

Anton Florian von Liechtenstein schickt den Beschluss des kaiserlichen Reichshofrats betreffend den Novalzehntstreit an das Oberamt in Vaduz. Vom Pfarrer Johann Baptist Hoop verlangt er glaubhaftere Beweise seiner Reue, und für die Abgeordneten der kaiserlichen Kommission sollen im Schloss Vaduz Zimmer vorbereitet werden. Konz. o. O., 1721 Februar 26, AT-HAL, H 2624, unfol.

[1] [linke Spalte]

An das fürstlich lichtensteynische Oberamt¹. De dato 26. Februarii 1721.

Des Johann Baptista Ulrich Hopp² seine submission³ betreffend.

Cum communicatione⁴ des kayerlichen resoluti contra⁵ bischoffen zu Chur⁶ und dessen unruhigen clerum.

Item⁷ einer andtwort an prälaten zu S. Luci⁸ mit kayserlicher conclusio⁹.

Dann befehl wegen einrichtung des Schloß¹⁰ und anderer wohnungen zu bequemer logirung der kayserlichen commission.

[rechte Spalte]

PP.¹¹

Es ist nicht genug, daß der ohnrühige Hopp anjezo mitt leeren wortten zum creutz zue kriechen simuliret¹², und sonder allen zweifel dennoch in seinem bösen hertzen seine reservationes mentales¹³ heeget, sondern es wirtt zu einer vollkommenen submission erfordert, daß er in der that und warheitt selbsten bezeuge, daß er ohnrecht gethan, und sich an unß, seinem landesfursten, collatore¹⁴ und benefactore¹⁵, mittelst ohnverantwortlicher schließung unserer hoffcapellen, abtreibung ohnschuldiger, unserer diener von dem gottesdienst, haltung, auffrührischer lermenpredigen und dergleichen wider seinen wohlbedächtlich aussgestellten aydlichen revers¹⁶, christen und underthanenpflicht gröblich versündigt habe. Welches, so lang es nicht geschihet, bleybet es bey unsern gerechtisten verordnungen und auff seine temporalia¹⁷ gelegten arrest dergestallt billich, daß ihme, alß einem indigno¹⁸ von seinem beneficio weitters nichts geraichet werde.

¹ Das Oberamt war vom 16. Jahrhundert bis 1848 die lokale Institution, die den Landesberrn vertrat und für ihn die landesberrlichen Grundrechte ausübte. Amtssitz war bis 1809 im Schloss Vaduz. Vgl. Paul VOGT, *Oberamt*; in: Arthur BRUNHART (Projektleitung), Fabian FROMMELT et al. (Red.), *Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein* (HLFL), Bd. 2, Vaduz-Zürich 2013, S. 661–662.

² Johann Baptist Ulrich Hoop (um 1684–1757) übte neben zahlreichen anderen Tätigkeiten zwischen 1719 und 1741 das Amt des Hofkaplans in Vaduz aus. Vgl. Franz NÄSCHER, *Hoop, Johann Baptist Ulrich*; in: HLFL 1, S. 378.

³ Unterwerfung.

⁴ „Cum communicatione“: Mit Mitteilung.

⁵ „resoluti contra“: Beschluss gegen.

⁶ Ulrich VII. Bischof von Chur, Freiherr von Federspiel (1657–1728) war Bischof von Chur. Nach Auseinandersetzungen im Fürstentum Liechtenstein zwischen Klerus und Fürst 1719 verhängte Ulrich VII. das Interdikt (kirchliche Ausschließung) über die Beamten auf Schloss Vaduz. Vgl. SURCHAT, Pierre: *Federspiel, Ulrich von*. In: *Historisches Lexikon der Schweiz*. Hrsg. von der Stiftung Historisches Lexikon der Schweiz, Bd. 4, Basel 2005, S. 443.

⁷ Weiter.

⁸ Sankt Luzi. Kloster in Chur (CH), das einige Güter im Fürstentum Liechtenstein besaß. Vgl. Franz NÄSCHER, *Sankt Luzi (Kloster, Priesterseminar)*; in: HLFL 2, S. 807–808.

⁹ Beschluss.

¹⁰ Schloss Vaduz.

¹¹ P.P.: *praemissis praemittendis* = das Vorauszuschickende vorausschickend (anstelle aller Titel und Floskeln). Der gebührende Titel sei vorausgeschickt. Vgl. Karl E. DEMANDT, *Latervculus Notarum. Lateinisch-deutsche Interpretationshilfe für spätmittelalterliche und frühneuzeitliche Archivalien* (Veröffentlichungen der Archivschule Marburg 7, 1998), S. 194.

¹² vorgibt.

¹³ „reservationes mentales“: gedanklichen Vorbehalten.

¹⁴ Collator: Verleiher (eines Amtes). Vgl. DEMANDT, S. 48.

¹⁵ Wohltäter.

¹⁶ Verpflichtungserklärung.

¹⁷ Temporalie: ist in der katholischen Kirche die Bezeichnung für weltliche, jedoch vergängliche Güter oder Rechte.

¹⁸ Unwürdigen.

Welches gleichwie ihr ihme zu allem uberfluss nochmahlen zu bedeuten wißen werdet, also senden euch gegenwärtig [2] zu euerer nachricht und consolation¹⁹ dasjenige, was die romisch kayserliche mayestät kurtz verstrichener tagen, durch dero löblichen Reichshoffraht²⁰ contra den herrn bischoffen zue Chur und dessen ohnrühigen clerum allergerechtigst resolviret haben, welches gleichwie es unß nicht zuwider ist, daß ihr es ein und anderem eröffnen, und zu der ohnrühigen köpfe desto grösserer confusion publiq machen könnet. Also ist es nunmehr auch an deme, daß du, der verwalltter²¹, zu bequemer logirung der kayserlichen commission die behörige anstallt zeitlich vorkehrest, und zu solchem ende die annoch ohnreparirte zimmer in den Schloss, (so fern solches ettwa noch nicht geschehen) an fenstern, böden und thüren, in brauchbaren stand stellet, auch in dem markt Lichtensteyn die in dem gewesten alltten Amtshauß²² seyende logementer sauber aussbuzen, und zuegleich auff allen nohtfall mitt bettern versehen laßest, damitt sodann die commission bey ihrer, ettwa in dem Majo geschehenden ankunfft, nach möglichkeit bedienet werden möge.

Melden wir in gnaden, etc.

[linke Spalte] Postscriptum.

Hiebey schliessen wir euch ebenfalls sub volanti²³ zu fernern beförderung bey eine antwort an den prælaten zu St. Lucii, worauß ihr die copiam des kayserlichen Reichshoffraths conlucsi wider den bischoffen von Chur zu eueren actis abschreiben lassen könnet.

¹⁹ Trost.

²⁰ Der Reichshofrat war neben dem Reichskammergericht und in Konkurrenz zu diesem eines der beiden höchsten Gerichte im Heiligen Römischen Reich. Der Reichshofrat war allerdings alleine zuständig für Angelegenheiten, die die Reichslehen und die kaiserlichen Privilegien und Reservatrechte betrafen. Beide Gerichte leiteten ihre Kompetenz vom Römischen König bzw. Kaiser her, der oberster Gerichtsherr im Reich war. Der reichsunmittelbare Adel und die Reichsstädte konnten nur vor den zwei obersten Gerichten verklagt werden. Bürger, Bauern und niedrige Adlige dagegen mussten zunächst vor den Gerichten derjenigen Fürsten und Städte verklagt werden, deren Untertanen bzw. Bürger sie waren. Sie konnten vor den obersten Reichsgerichten nur dann einen Untertanenprozess anstrengen, wenn sie der Auffassung waren, dass die für sie zunächst zuständigen Gerichte falsch entschieden hatten. Als Untertanenprozesse bezeichnen Rechtshistoriker diejenigen Gerichtsverfahren im Heiligen Römischen Reich, die Untertanen einzelner Reichsstände seit Beginn der Frühen Neuzeit gegen ihre reichsunmittelbare Landesherrschaft anstrengen konnten. Vgl. Wolfgang SELLERT (Hrsg.), *Reichshofrat und Reichskammergericht, ein Konkurrenzverhältnis*, Köln-Weimar-Wien 1999.

²¹ Johann Adam Bründl (Bründl). *Beamter aus Böhmen, der 1718 mit Stephan Christoph Harpprecht nach Liechtenstein kam*. Vgl. Arthur BRUNHART (Projektleitung), Fabian FROMMELT et al. (Red.), *Beamte*; in: HLFL 1, S. 113.

²² *Amtshaus* (f). Unbekannt. *Haus im Städtli, nördlich der Kirche in Vaduz*; Wahrscheinlich ident mit dem Rheinbergerhaus, worin sich heute die Musikschule befindet. Vgl. Hans STRICKER (Leitung), Toni BANZER – Herbert HILBE (Bearbeiter), *Liechtensteiner Namenbuch. Die Orts- und Flurnamen des Fürstentums Liechtenstein*, Bd. 2, Vaduz 1999, S. 268.

²³ „sub volanti“: unter offenem Siegel.